

Präambel

Das Bauwerk „Bundesautobahn A281 Bauabschnitt 4 mit Weserquerung“ beeinträchtigt den Ort Seehausen.

Das Land Bremen garantiert während der Bauphase und während der Existenz dieses Bauwerkes die Sicherheit für Leib und Leben sowie für das Eigentum der Einwohner und Besucher sowie der Lebewesen und Sachwerte und haftet uneingeschränkt bei etwaigen Schäden, die von diesem Bauwerk mittelbar oder unmittelbar ausgehen.

Die Einwendungen, die von den Bürgern im Rahmen des „Planfeststellungsverfahrens BAB 281, Bauabschnitt 4 mit Weserquerung“ eingebracht wurden sowie die Stellungnahme des Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sind Grundlage für die Verhaltensregeln des Landes Bremen und von ihm Beauftragte.

Das Bauwerk ist so zu erstellen und zu nutzen, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird und die Einflüsse auf den Lebensraum minimiert werden.“

1. Für die Durchführung des Bauprojektes steht für alle Beteiligten ein zentraler Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung.
2. Die Bürger sollen zeitnah über die jeweiligen Bauphasen informiert werden (Bürgerversammlungen). Direkt betroffene Bürger werden direkt durch die Behörde informiert werden, ggfls. auch in Einzelgesprächen.
3. Die Gewerbeaufsicht soll ca. ein halbes Jahr vor Baubeginn und während der Bauphase zu öffentlichen Beiratssitzungen eingeladen werden.
4. Während der Bauphase wird der Baustellenbereich an der Hasenbürener Landstraße blickdicht eingezäunt.
5. Es ist zu verhindern, dass Lichtemissionen (einschließlich Oberlichter der LKW) auf das Neubaugebiet und auf den Bereich der Trasse an der Hasenbürener Landstraße einwirken.
6. Auf die Errichtung einer Behelfsbrücke zur Querung der Trasse während der Bauphase wird aufgrund einer Änderung der bautechnischen Ausführungsplanung verzichtet.
7. Lärmindernde Straßenbeläge (Flüsterasphalt z.B. OPA o.ä.) sollen nach dem aktuellsten Stand der Bautechnik zur weiteren Lärmminimierung eingesetzt werden.
8. Weitere größtmögliche Lärmschutzmaßnahmen sind nach den aktuellen Möglichkeiten und dem Stand der Technik aufzunehmen und umzusetzen.

9. Die Verwallung der Autobahntrasse (7,50 NN) wird so gestaltet, dass der Autoverkehr aus Richtung Neubaugebiet Seehausen nicht sichtbar ist. Zusätzlich soll die Verwallung dicht bepflanzt werden.

10. Der feldseitige Trassenbereich der Hasenbürener Landstraße soll nach Abschluss der Arbeiten mit einer Streuobstwiese (Obstbäume) und einer zusätzlichen Hecke als Abschluss bepflanzt werden.

11. Auf dem weserseitigen Trassenbereich soll der Neubau eines öffentlichen Gebäudes für Feuerwehr und Ortsamt entstehen (Lückenschluss).

12. Die vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlichen Beweissicherungsmaßnahmen müssen aufgrund der Bodenbeschaffenheit im Niedervieland in einem größeren Radius (bis in das Neubaugebiet) erfolgen.

13. Der neu anzulegende Entwässerungsgraben hinter der Bebauung der Hasenbürener Landstraße wird zur Minderung der individuellen Betroffenheiten nach Süden auf öffentlichen Grund verschoben.

14. Das Sicherheitskonzept bei Brand, Unfällen etc. muss den Bürgern und den örtlichen Freiwilligen Feuerwehren vorgestellt werden.

15. Die Finanzierung und Übernahme von Gestaltung und zukünftiger Wartung des Korridors zwischen Portal und Weser wird durch die bremische Verwaltung in Abstimmung mit dem Ortsbeirat Seehausen verbindlich geklärt.

16. Die Zufahrten für Rettungs- u. Hilfeleistungsfahrzeuge müssen so eingeplant und umgesetzt werden, dass Einsatzorte im Tunnelbereich von allen Seiten auf kürzestem Weg zugänglich sind. Den feuerwehrtechnischen Anforderungen an größtmögliche Sicherheit im Unglücksfall für Betroffene und Einsatzkräfte ist Vorrang vor Kostenargumenten zu geben.